S 3 U 35/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 U 35/02
Datum	04.11.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 54/03
Datum	13.10.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 4. November 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten darum, ob der KlÃ¤gerin Versicherungsleistungen nach einem Arbeitsunfall ihrer Mutter zustehen.

Die KlÃ¤gerin ist italienische StaatsbÃ¼rgerin und lebt in Italien. Sie kam 1962 in L. (Deutschland) mit MiÃ□bildungen an beiden HÃ¤nden und am linken FuÃ□ zur Welt. Ihre Mutter, ebenfalls Italienerin, stand in der Zeit davor in einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis in Deutschland.

Im MÃ¤rz 2000 wandte sich die KlÃ¤gerin an die deutschen BehÃ¶rden und machte geltend, ihre Mutter habe etwa im Oktober 1961 einen Arbeitsunfall erlitten, aufgrund dessen sie stationÃ¤r behandelt worden sei. WÃ¤hrend der stationÃ¤ren Behandlung seien ihr Medikamente verabreicht worden, darunter ein

StÃ¤rkungsmittel, das sich spÃ¤ter fÃ¼r die ungeborenen Kinder als schÃ¤dlich erwiesen habe. WÃ¤hrend die KlÃ¤gerin zunÃ¤chst vortrug, ihre Mutter kÃ¶nne nicht mehr sagen, welche Medikamente ihr verabreicht worden seien, wurde spÃ¤ter ausgefÃ¼hrt, es habe sich um Thalidomid (Handelsname Contergan) gehandelt, das, obwohl es bereits aus dem Verkehr gezogen worden sei, in der Klinik weiter verabreicht worden sei.

Die weiteren Ermittlungen haben ergeben, dass die Mutter der KlÃ¤gerin vom 23.05.1961 bis 22.05.1964 in Deutschland beschÃ¤ftigt und bei der AOK versichert war. Die Unterlagen der AOK ergeben, dass die Mutter der KlÃ¤gerin vom 27.07. bis 29.08.1961 arbeitsunfÃ¤hig war. Als Grund ist eine Fingerverletzung durch NÃ¤hnadel angegeben, die als Arbeitsunfall bezeichnet ist. Daneben befindet sich die Diagnose einer Quetschung am Hals. StationÃ¤r war die Mutter der KlÃ¤gerin im S. Krankenhaus R. vom 13. bis 15.08.1961. Der Grund der stationÃ¤ren Behandlung ist nirgends vermerkt, das Krankenhaus bzw. dessen Nachfolgeeinrichtung verfÃ¼gt Ã¼ber keinerlei Unterlagen mehr, auch nicht darÃ¼ber, ob in dieser Zeit Thalidomid verabreicht worden ist. Bei der Geburt der KlÃ¤gerin ist vermerkt, dass es sich um eine FrÃ¼hgeburt gehandelt habe.

Mit Bescheid vom 25.10.2000 lehnte die Beklagte die GewÃ¤hrung von Leistungen ab. Die KlÃ¤gerin sei als FrÃ¼hgeburt geboren, nach der dafÃ¼r maÃgeblichen Berechnungsweise habe deshalb die EmpfÃ¤ngnis frÃ¼hestens am 15.08.1961 stattfinden kÃ¶nnen. Der Versicherungsschutz nach Â§ 555 a RVO fÃ¼r die Leibesfrucht erstrecke sich nicht auf UnfÃ¤lle, die vor der Schwangerschaft eingetreten seien. Zudem sei der Grund des Krankenhausaufenthaltes nicht mehr zu ermitteln, auch nicht mehr, welche Medikamente in der Klinik verabreicht worden seien.

Mit ihrem Widerspruch machte die KlÃ¤gerin geltend, es sei unzutreffend, dass sie als FrÃ¼hgeburt auf die Welt gekommen sei. Die Schwangerschaft sei vielmehr regelmÃ¤Ãig verlaufen, so dass die EmpfÃ¤ngnis zwischen dem 01. und 14.08.1961 stattgefunden haben mÃ¼sse. SpÃ¤ter wurde von der KlÃ¤gerin der EmpfÃ¤ngniszeitraum auf die erste Augustwoche datiert.

Mit Widerspruchsbescheid vom 26.09.2001 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Die Rechtsbehelfsbelehrung in deutscher wie italienischer Sprache nennt eine Klagefrist von drei Monaten und bezeichnet das Sozialgericht Augsburg als das zustÃ¤ndige Sozialgericht, bei dem die Klage einzureichen sei. Der mit Einschreiben/RÃ¼ckschein am 26.09.2001 zur Post gegebene Bescheid wurde dem BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin am 03.10.2001 ausgehÃ¤ndigt.

Die Klage vom 02.01.2002 ist der italienischen Verbindungsstelle am 04.01.2002 und dem Sozialgericht Augsburg am 08.01.2002 zugegangen. Eine weitere Ausfertigung der Klage ist dem Sozialgericht am 28.01.2002 mit einem Begleitschreiben des BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin vom 22.01.2002 zugegangen.

Vom Sozialgericht auf den Ablauf der Klagefrist hingewiesen, hat der

BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin geltend gemacht, aus der Rechtsmittelbelehrung ergebe sich, dass es zur Fristwahrung genÃ¼ge, wenn die Klage bis zum Ablauf der Frist am 03.01.2002 zur Post gegeben werde. Desweiteren hat er u.a. ausgefÃ¼hrt, es kÃ¶nne nicht der KlÃ¤gerin zum Nachteil gereichen, wenn es Ã¼ber die Medikation wÃ¤hrend des Krankenhausaufenthaltes keine Dokumente mehr gebe.

Nach einer entsprechenden AnkÃ¼ndigung hat das Sozialgericht die Klage mit Gerichtsbescheid vom 04.11.2002 als unzulÃ¤ssig zurÃ¼ckgewiesen. Es ist davon ausgegangen, dass die Klagefrist mit dem 03.01.2002 abgelaufen sei und eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand schon deshalb nicht in Betracht komme, weil die Klage zu knapp am Fristende zur Post gegeben worden sei. Die Rechtsbehelfsbelehrung sei richtig gewesen, sie widerspreche auch nicht EuropÃ¤ischem Gemeinschaftsrecht.

Der Gerichtsbescheid ist dem BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin am 27.11.2002 mit Einschreiben/RÃ¼ckschein zugegangen. Er hat am 21.02.2003 beim Sozialgericht Augsburg Berufung eingelegt. Die Berufungsschrift ist in italienischer Sprache abgefasst, eine Fertigung in deutscher Sprache ist dem Senat am 29.04.2003 zugegangen.

Die KlÃ¤gerin beantragt, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 04.11.2002 sowie den Bescheid der Beklagten vom 25.10.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.09.2001 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr wegen der bei ihr vorliegenden Missbildungen der HÃ¤nde und des linken FuÃes EntschÃ¤digungsleistungen, inbesondere Verletztenrente, zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Zum Verfahren beigezogen und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung waren die Akte des Sozialgerichts Augsburg in dem vorangegangenen Klageverfahren. Die Akte der Beklagten ist im Rahmen einer Akteneinsichtnahme durch einen BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin verloren gegangen und befindet sich in einer Rekonstruktion durch Fotokopien bei den Akten des Sozialgerichts Augsburg. Auf den Akteninhalt wird ergÃ¤nzend Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die von der KlÃ¤gerin form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig; eine BeschrÃ¤nkung der Berufung nach Â§ 144 SGG besteht nicht.

1. Die Berufungsschrift in italienischer Sprache ist formgerecht und damit auch fristwahrend. Zwar ist nach Â§ 61 Abs.2 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 184 GVG die Gerichtssprache Deutsch, mit der Folge, dass grundsÃ¤tzlich Rechtsbehelfe in fremder Sprache unbeachtlich sind und keine Frist wahren (vgl. Meyer-Ladewig, Kommentar zum SGG, 7.Aufl., Â§ 61 Rdnr.7 m.w.N.). Dies gilt jedoch dann nicht, wenn Ã¼ber-oder zwischenstaatliches Recht etwas anderes vorsehen.

Im vorliegenden Fall galt zu Gunsten der KlÃ¤gerin im Zeitpunkt der Berufungseinlegung Art.84 Abs.4 Satz 1 der EWG-Verordnung 1408/71. Danach dÃ¼rfen BehÃ¶rden, TrÃ¤ger und Gerichte eines Mitgliedstaates die bei ihnen eingereichten AntrÃ¤ge und sonstigen SchriftstÃ¼cke nicht deshalb zurÃ¼ckweisen, weil sie in einer Amtssprache eine anderen Mitgliedstaates abgefasst sind (ebenso der nunmehr geltende Art. 76 Abs.7 VO-EG Nr.883/2004 vom 29.04. 2004). Die KlÃ¤gerin fiel unter den Geltungsbereich dieser Verordnung (siehe hierzu nÃ¤her Kirschner, Fremdsprachige SchriftsÃ¤tze in Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit, SGB 1989 S.545 f.). Die KlÃ¤gerin fiel zwar selbst nicht unmittelbar unter den Personenkreis der Arbeitsmigrantinnen innerhalb wenigsten zweier Mitgliedstaaten der EuropÃ¤ischen Gemeinschaft, wie dies die Eingangsvorschriften der EWG-Verordnung 1408/71 erfordern (Art.1, 2, 4), dies trifft jedoch auf ihre Mutter zu. Neben der Arbeitnehmereigenschaft genÃ¼gte insoweit eine frÃ¼here Versicherung im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherungsysteme und eine AnknÃ¼pfung an die RechtsverhÃ¤ltnisse in wenigstens zwei Mitgliedstaaten, wie dies vorliegend mit dem Wohnsitz der Mutter der KlÃ¤gerin in Italien und dem Sitz des potentiellen LeistungstrÃ¤gers in Deutschland der Fall war (vgl. hierzu EuGH SozR 6045 Art.8 Nr.1; 6050 Art.84 Nr.1). An dieser Rechtsposition ihrer Mutter nimmt die KlÃ¤gerin bei der Geltendmachung eines Rechts aus Â§ 555 a RVO teil. Darin wird unfallversicherungsrechtlich die Leibesfrucht ihrer Mutter gleichgestellt und erwirbt einen eigenen EntschÃ¤digungsanspruch. Die versicherte TÃ¤tigkeit der Mutter wird dem Kind als eigene TÃ¤tigkeit zugerechnet, weil es naturnotwendig als Leibesfrucht an der beruflichen Gefahrenlage der Mutter teilnimmt (vgl. Bundesverfassungsgericht SozR 2200 Â§ 555 a Nr.3). Es handelt sich damit auch nicht um einen Fall unechten Versicherungsschutzes, der mÃ¶glicherweise mangels AnknÃ¼pfung an die mit der Arbeitsmigration verbundenen TÃ¤tigkeit nicht unter den Schutz des Gemeinschaftsrechts fiele (vgl. hierzu Schulin Handbuch des Sozialversicherungsrechts Unfallversicherung Â§ 73 Rdnr.25).

2. Das Sozialgericht hat die Klage zu Unrecht als unzulÃ¤ssig abgewiesen. Die KlÃ¤gerin hat zwar die in der Rechtsbehelfsbelehrung des Widerspruchsbescheides genannte Klagefrist versÃ¤umt, ohne dass die Voraussetzungen fÃ¼r eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegeben gewesen wÃ¤ren. Die Rechtsbehelfsbelehrung in dem angefochtenen Widerspruchsbescheid war jedoch unvollstÃ¤ndig. Die Frist fÃ¼r die Erhebung der Klage nach Â§ 87 Abs.1 Satz 2 SGG begann deshalb nach Â§ 66 Abs.1 SGG nicht zu laufen und die KlÃ¤gerin konnte nach Â§ 66 Abs.2 Satz 1 SGG innerhalb eines Jahres Klage erheben.

Nach Art.86 Abs.1 Satz 1 EWG-Verordnung 1408/71 konnten AntrÃ¤ge, ErklÃ¤rungen oder Rechtsbehelfe, die gemÃ¤Ã den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates innerhalb einer bestimmten Frist bei einer BehÃ¶rde, einem TrÃ¤ger oder einem Gericht dieses Staates einzureichen sind, innerhalb der gleichen Frist bei einer entsprechenden BehÃ¶rde, einem entsprechenden TrÃ¤ger oder einem entsprechendem Gericht eines anderen Mitgliedstaates eingereicht werden (ebenso Art.81 VO-EG Nr.883/2004). Dass sich die KlÃ¤gerin auf die genannte EWG-Verordnung stÃ¼tzen kann, ist oben bereits ausgefÃ¼hrt.

Ãber die zur Entgegennahme des Rechtsbehelfs in Frage kommenden Stellen nach Art.86 EWG-Verordnung 1408/71 musste die KlÃ¤gerin belehrt werden, damit die Frist fÃ¼r das Rechtsmittel zu laufen begann. Bei den in Art.86 Abs.1 EWG-Verordnung 1408/71 genannten Stellen handelte es sich nicht um sogenannte "Auch-Stellen" im Sinne der Â§Â§ 84 Abs.2, 91 Abs.1 SGG, die nur einen weiteren Kreis von Stellen Ã¼ber die zur Entgegennahme des Rechtsmittels notwendigerweise berufenen Stellen hinaus erÃ¶ffnen und Ã¼ber die ein potentieller RechtsmittelfÃ¼hrer nicht ausdrÃ¼cklich belehrt werden mÃ¼sste. Bei den im Ã¼ber-oder zwischenstaatlichen Recht den StaatsangehÃ¶rigen jeweils anderer LÃ¤nder eingerÃ¤umten MÃ¶glichkeiten, u.a. Rechtsbehelfe bei den entsprechenden zustÃ¤ndigen Stellen des anderen Vertragsstaates bzw. Mitgliedstaates einzulegen, handelt es sich vielmehr um im Vertragswege geschaffene Regel-Verwaltungsstellen zur Entgegennahme von AntrÃ¤gen und Rechtsbehelfen Ã¼ber die notwendigerweise zu belehren ist (vgl. BSG SozR 3-1500 Â§ 66 Nr.7). Ãber die entsprechenden Stellen in Italien ist die KlÃ¤gerin zu Unrecht nicht belehrt worden, so dass eine Klageerhebung noch innerhalb der Jahresfrist zulÃ¤ssig war. Dem steht die vom Sozialgericht genannte Entscheidung BSGE 51, 202 nicht entgegen, denn darin ging es nur um die Frage, ob, wenn auf weitere deutsche Stellen zur Einlegung eines Rechtsbehelfes hingewiesen wurde, dieser Hinweis vollstÃ¤ndig sein muss (vgl. BSG SozR 3-1500 Â§ 66 Nr.7).

3. Das Begehren der KlÃ¤gerin ist in der Sache jedoch nicht begrÃ¼ndet.

Da der von der KlÃ¤gerin geltend gemachte Versicherungsfall vor dem 01.01.1997 eingetreten wÃ¤re, ist nach Â§Â§ 212 f. SGB VII das bis dahin geltende Recht anzuwenden. Eine der Ãbergangsvorschriften der Â§Â§ 214 f. SGB VII greift hier nicht ein.

Nach Â§ 555 a RVO steht, wer als Leibesfrucht durch einen Arbeitsunfall der Mutter wÃ¤hrend der Schwangerschaft geschÃ¤digt worden ist, einem Versicherten gleich, der einen Arbeitsunfall erlitten hat. Diese mit Wirkung vom 01.11.1977 eingefÃ¼hrte Vorschrift galt nach Â§ 38 des Art.2 zum 1. und 2. Kapitel SGB X (zwischenzeitlich aufgehoben) auch fÃ¼r VersicherungsfÃ¤lle Schwangerer ab dem 24.05.1949.

Die Anwendung der Vorschrift setzt nach ihrem Wortlaut und dem Willen des Gesetzgebers voraus, dass die Schwangere wÃ¤hrend der Schwangerschaft einen Versicherungsfall erlitten hat. VersicherungsfÃ¤lle vor der Zeugung und eine SchÃ¤digung der Leibesfrucht durch Folgen von ArbeitsunfÃ¤llen oder Berufskrankheiten sind auch in analoger Anwendung nicht erfasst (BSG SozR 2200 Â§ 555 a Nr.2). Diese Eingrenzung des vom Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung umfassten Personenkreis durfte der Gesetzgeber von Verfassungswegen vornehmen (Bundesverfassungsgericht SozR a.a.O. Nr.3). Vom Versicherungsschutz des Â§ 555 a RVO erfasst sind deshalb nicht die FÃ¤lle, in denen die SchÃ¤digung der Leibesfrucht als Folge eines vor der Schwangerschaft liegenden Versicherungsfalles eingetreten ist, sei es, dass eine weiter bestehende unfallbedingte GesundheitsstÃ¶rung dieses SchÃ¤digung herbeigefÃ¼hrt hat, sei es dass eine unfallbedingte BehandlungsmaÃnahme zu dieser SchÃ¤digung gefÃ¼hrt

hat.

Es kann fÃ¼r den vorliegenden Fall dahingestellt bleiben, ob bei der Mutter der KlÃ¤gerin eine thalidomidhaltige Medikamentierung vorgenommen wurde, ob dies eine unfallbedingte BehandlungsmaÃnahme war und ob sie zur SchÃ¤digung der KlÃ¤gerin gefÃ¼hrt hat. Es kann auch dahingestellt bleiben, welche BeweismaÃstÃ¤be hierbei anzuwenden sind. Selbst wenn die entsprechenden Voraussetzungen zu Gunsten der KlÃ¤gerin unterstellt werden, muss als erwiesen angesehen werden, dass der Versicherungsfall der Mutter vor dem Beginn der Schwangerschaft gelegen hat.

Nach den vorliegenden Beweisunterlagen hat die Mutter der KlÃ¤gerin ihren Arbeitsunfall am 27.07.1961 erlitten. Das ergibt sich aus den Eintragungen in den Karteikarten der AOK, wonach die Mutter der KlÃ¤gerin am 27.07.1961 einen Arbeitsunfall in Gestalt einer Fingerverletzung durch eine NÃ¤hnadel erlitten hatte und der anschlieÃenden ArbeitsunfÃ¤higkeit. Ein anderer Versicherungsfall steht nicht im Raum und wird von der KlÃ¤gerin auch nicht geltend gemacht. Am 27.07.1961 war die Mutter der KlÃ¤gerin jedoch noch nicht schwanger. Hierbei ist es gleichgÃ¼ltig, ob man, wie die Beklagte, gestÃ¼tzt auf die Eintragungen der Krankenkasse, von einer FrÃ¼hgeburt ausgeht (zur Berechnung von EmpfÃ¤ngnis- und Geburtszeitpunkt vgl. Pschyrembel, Klinisches WÃ¶rterbuch, 259.Aufl. Stichwort "FrÃ¼hgeburt"), oder, wie die KlÃ¤gerin dies tut, von einem normalen Schwangerschaftsverlauf (zur Berechnung vgl. Pschyrembel a.a.O., Stichwort "Schwangerschaftsdauer"). Bei keiner der beiden Berechnungsmethoden konnte die Schwangerschaft vor dem 01.08.1961 eingetreten sein. Die KlÃ¤gerin stand damit nicht unter dem Versicherungsschutz des Â§ 555 a RVO und kÃ¶nnte deshalb selbst dann keine Versicherungsleistungen von der Beklagten beanspruchen, wenn ihre Mutter aus unfallbedingten GrÃ¼nden mit dem angeschuldigten Thalidomid behandelt worden wÃ¤re und dieses wiederum ursÃ¤chlich fÃ¼r die Missbildungen der KlÃ¤gerin gewesen wÃ¤re.

Die Berufung hatte deshalb keinen Erfolg.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten stÃ¼tzt sich auf Â§ 193 SGG und folgt der ErwÃ¤gung, dass die KlÃ¤gerin in der Sache auch nicht teilweise obsiegt hat.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs.2 Nr.1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 21.12.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024